



Vorsitzender
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 08.09.2022

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur „AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht“

Beschluss vom 24. August 2022

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 24. August 2022 die oben benannte AV zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Herr Scharf erläuterte auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:

Verschiedene Inhalte und Aspekte des Entwurfes wurden diskutiert in Teilen für gut befunden und Teilen wurden diese hinterfragt. Eine längere Diskussion entstand aus der Einbindung der Religionslehrer in das Fach Ethik.

Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Evangelischen Kirche. Diese ist als Anlage beigefügt.

Peter Heckel

Isabella Vogt-Schwarze

Anlage

An den Vorstand des
Landesschulbeirats

per E-Mail

peterheckel@gmx.de

Marianne Pagel
Beauftragte für Ev. Religionsunterricht
in den Bezirken Mitte und
Friedrichshain-Kreuzberg

Nazarethkirchstr. 50, 13347 Berlin

Aufgang III

Telefon 030 · 455 20 15

Fax

aru.mitte@ekbo.de

www.ekbo.de

Bürozeiten

Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-17	9-17	9-15	9-15	n. Vereinh.

Gz. Pa

Berlin, 25.08.2022

Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung der AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2013 (GVBl.S. 633)

I. Hintergrund

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dem Landesschulbeirat am 24. August 2022 den 1. Entwurf zur Änderung der AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2013 (GVBl.S. 633), zur Beratung vorgelegt.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist verantwortlich für den Evangelischen Religionsunterricht, im Landesschulbeirat vertreten durch Marianne Pagel, Stellvertreter Dr. Dieter Altmannspenger. Als stimmberechtigtes Mitglied nehme ich als Vertreterin der EKBO Stellung zu „ 2 – Allgemeines (3) des vorgelegten 1. Entwurfs zur Änderung der AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2013 (GVBl.S. 633).“

II. Änderungsvorschlag

Der LSB begrüßt das Vorhaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die AV Religions- und Weltanschauungsunterricht zu überarbeiten. Der LSB empfiehlt eine Änderung, welche auf dem Schulgesetz beruht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird gebeten, die entsprechend benannte Passage zu verwenden.

Erstellt von Marianne Pagel

Erstelldatum 25.08.2022

Seite 1 von 2

1.Entwurf zur Änderung der AV	Empfehlung des LSB
--------------------------------------	---------------------------

Spenden können Sie gern an die Konsistorialkasse Berlin mit dem Verwendungszweck Ev. Religionsunterricht 04010.00.2200 richten.

Bank	Bankleitzahl	Kontonummer	BIC	IBAN
Evangelische Bank	520609410	3906000	GENODEF1EK1	DE27520604100003906000
Postbank Berlin	100 100 10	22 64 101	PBNKDEFF	DE94 1001 0010 0002 2641 01
Commerzbank Berlin	100 400 00	120 490 800	COBADEFFXXX	DE48 1004 0000 0120 4908 00

Wir danken für die Unterstützung des evangelischen Bildungsangebotes! Bei Angabe Ihrer Adresse werden Spendenbescheinigungen ausgestellt. Gern können Sie auch projektbezogen über das Spendenportal <http://www.evangelisch-bildungsstark.de> online spenden.

Religions- und Weltanschauungsunterricht (3)...Nach § 12 Absatz 6 des Schulgesetzes sollen von den Schulen im Ethikunterricht einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. <u>Die Kooperation darf einen Zeitraum von acht Wochen nicht überschreiten. Die Themenbereiche müssen sich auf den Rahmenlehrplan für das Fach Ethik beziehen. ...</u>	(3)... Im Ethikunterricht sollen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Themenbereiche müssen sich auf den Rahmenlehrplan für das Fach Ethik beziehen. ...
---	---

III. Begründung

Im Schulgesetz ist die Möglichkeit der Pluralität im Rahmen der Kooperation gegeben. Diese Möglichkeit muss allerdings auch von Seiten der Träger des Religions- und Weltanschauungsunterrichts umgesetzt werden. Dies erfolgt durch die Evangelische Kirche. Wenn andere Träger die Kooperationsmöglichkeiten nicht umsetzen und damit in diesem Bereich nicht zum Bildungsauftrag beitragen, kann eine willkürliche Begrenzung der Kooperation auf 8 Wochen im Jahr nicht zu Lasten der bewährten und anerkannten Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche an Berliner Schulen gehen.

Einzelne Themenbereiche sind aus bekannten pädagogischen und didaktischen Gründen nicht immer zeitlich exakt zu begrenzen. Es ist durchaus möglich und nötig, dass im Schuljahr, je nach Schulbedarf, die Zeiten unter- oder überschritten werden. Denn die Entscheidung, in welcher Form die Kooperation durchgeführt wird, obliegt der einzelnen Schule. Da laut Schulgesetz einzelne Themenbereiche in Kooperation (und natürlich auf den Rahmenlehrplan des Fachs Ethik bezogen) gestaltet werden sollen, ist eine vermutete durchgängige Kooperation in einer Klasse über ein Schuljahr abwegig.

In Berlin gibt es **290** öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, die für eine Kooperation mit dem Fach Ethik in Frage kommen. Im Schuljahr 2021/22 fand die Kooperation mit dem Fach Ethik in **29** Schulen statt. Damit profitieren **10%** der Schulen von der Kooperation mit dem Evangelischen Religionsunterricht.

Mir ist bekannt, dass sich in dieser Sache einzelne Schulen schon an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewandt haben und darum bitten, dass ihre jahrelang bewährten, im Schulprofil verankerten und durch die Schulgremien beschlossenen Kooperationsmodelle nicht durch eine einseitige zeitliche Vorgabe in Frage gestellt werden.